**Muster-Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Bestimmung zur akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 des Fünften Sozialgesetzbuches gemäß § 22 Krankenhausfinanzierungsgesetz**

**zwischen**

*Krankenhaus*

und

*Vorsorge – und Rehabilitationseinrichtung*

A) Für die o.g Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung liegt folgende Voraussetzung vor:

Es besteht ein

ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

ein Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches in Verbindung mit § 38 des

Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder

die Einrichtung wird von der gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben, oder

ein Vertrag nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

B) Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung werden auf der Grundlage der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 30.03.2022 (Az.: RPF-23-5440/5/3/59 folgende Eckpunkte vereinbart:

* Das Belegungsmanagement erfolgt durch das abverlegende Krankenhaus.
* Die Notfallversorgung wird grundsätzlich durch das Krankenhaus gewährleistet.
* Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung XY versorgt nicht

o [Negativnennung aufführen]

* Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung trifft alle notwendigen Maßnahmen, um den Schutz der nicht-entlassfähigen wie auch der dringend aufnahmebedürftigen Rehabilitanden zu gewährleisten.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorsorge – und Rehabilitationseinrichtung Akutkrankenhaus